

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An die  
Staatsanwaltschaft Augsburg  
Gögginger Straße 101  
**86199 Augsburg**

Ha

mburg, am 27.2.2013/gs

**Aktenzeichen: 101 Js 100614/13**

In dem Verfahren über die Strafanzeige

gegen

Armin **Eberl** und Dr. Klaus **Leipziger** wegen Freiheitsberaubung

lege ich gegen die mir am 26.2.2013 per Fax übersandte Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abzusehen,

**Beschwerde**

ein, welche ich wie folgt begründe:

Zunächst sei an die tragenden Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – jedermann zugänglich unter

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20011009\\_2bvr152301.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20011009_2bvr152301.html) -

erinnert. Diesem Beschluss waren für die zeitweilige Unterbringung eines Beschuldigten gemäß § 81 StPO folgende Leitlinien zu entnehmen:

*„Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt.*

*Der hier angestrebten Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, steht der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.“<sup>1</sup>*

Zu den wesentlichen Gründen der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001 gehört auch noch folgende Feststellung:

*„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden.“*

---

<sup>1</sup> Hier wiedergegeben in der Zusammenfassung durch die Rechtsprechungsdatenbank JURIS.

Die Strafanzeige vom 4.1.20013 war bei dem Generalstaatsanwalt in Nürnberg eingereicht worden. Am 9.1.2013 meldeten die Medien, dass aufgrund einer Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Strafanzeige zu Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden sei. *„Damit solle sichergestellt werden, dass in jeder Hinsicht die notwendige Distanz gewahrt werde, sagte ein Ministeriumssprecher.“*<sup>2</sup>

Jenes Versprechen ist leider nicht erfüllt worden. Der Inhalt der angefochtenen Einstellungsverfügung steht in der Tradition des bisherigen Umgangs mit den Freiheitsrechten eines Beschuldigten, wie er in dem Fall des Gustl Mollath zuvor durch das Amtsgericht Nürnberg exerziert worden ist:

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird weiterhin der Sache nach ignoriert. Ein Beschuldigter, der sich weigert, an einer psychiatrischen Untersuchung mitzuwirken, darf auch ohne konkretes Untersuchungskonzept für sechs Wochen zum Zwecke der Totalbeobachtung weggesperrt werden. Das wird durch die Verfügung der Staatsanwaltschaft – die mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz inhaltlich abgestimmt sein wird – unverhohlen propagiert. Das ist eine unheilvolle Botschaft.

Im einzelnen:

1. Zwar lässt sich der Verfügung vom 26.2.2013 entnehmen, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 ihren Verfassern bekannt ist. Die Anwendung auf den in der Strafanzeige dargestellten Sachverhalt wird mit der von Juristen gern geübten Unsitte umgangen, den Sachverhalt so zu umschreiben, dass er mit dem der verfassungsgerichtlichen Leitentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht mehr vergleichbar ist:

*„Der Anzeigerstatter hatte weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen, noch in seinen Beschwerden gegen diese Beschlüsse erklärt, dass er zu keinerlei Exploration bereit sei.“*

---

<sup>2</sup> So eine Meldung von dapd.

*In der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 lehnte der Anzeigerstatter auf den Hinweis des Beschuldigten E., dass es ihm freistehe, sich vom Sachverständigen Dr. Lippert untersuchen zu lassen, dies ab.*

*Weder vor den Beschlüssen des Beschuldigten E., noch in den hiergegen gerichteten Beschwerden hat der Anzeigerstatter ausgeführt, dass er sich generell weigert, an einer Exploration mitzuwirken.*

*Aus Sicht des Beschuldigten Eberl war es daher nicht geboten, sich mit der Entscheidung des BVerfG zur Frage einer Totalbeobachtung, die im Übrigen in keinem der beiden Beschlüsse angeordnet war, und zur Frage einer Weigerung des Anzeigerstatters an der Mitwirkung bei der Untersuchung zu befassen.*

*Ebenso wenig war es bei dieser Sachlage aus Sicht des Beschuldigten angezeigt, sich mit der hypothetischen Frage auseinanderzusetzen, wie weiter zu verfahren ist, falls der Anzeigerstatter erst im Verlauf der Unterbringung jegliche Mitwirkung versagen würde.“ (S. 2/3 der Verfügung vom 26.2.2013 – Unterstreichung nur in dieser Verfügung, nicht im Original des Beschlusses)*

Mit **keinem Wort** setzt sich die Staatsanwaltschaft Augsburg mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander, dass jeder richterliche Eingriff in die Freiheit eines Menschen die bestmögliche Aufklärung der Eingriffsvoraussetzungen verlangt. **Mit keinem Wort** widmet sich die Staatsanwaltschaft Augsburg der naheliegenden Frage, warum Gustl Mollath für sechs Wochen in eine psychiatrische Anstalt **zwangseingewiesen** werden mußte, wenn Gustl Mollath doch – nach dem Verständnis des beschuldigten Richters - grundsätzlich bereit war, sich durch einen Psychiater untersuchen zu lassen, es Gustl Mollath also nur darum gegangen sei, nicht durch den Psychiater Thomas Lippert<sup>3</sup> untersucht zu werden. Der Richter am Amtsgericht Eberl hätte ihn nur fragen müssen, welchen Psychiater er, Mollath, nun vorschläge. Der Richter am Amtsgericht Eberl hätte Mollath auch selbst einen Psychiater vorschlagen können. Alsdann hätte Mollath ohne weiteres durch diesen anderen Psychiater **in Freiheit** exploriert und untersucht werden können.

---

<sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaft Augsburg behauptet in dem Eingang ihrer Verfügung eine „*eingehende*“ Prüfung der ihr von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vorgelegten Akten. So eingehend kann sie nicht gewesen sein, denn der Facharzt für Psychiatrie Thomas Lippert aus Nürnberg wird durch die Staatsanwaltschaft Augsburg kurzerhand **promoviert**. So wird er in der Verfügung gleich mehrfach mit dem Titel des **Dr.** Lippert versehen. Das landläufige Verständnis, dass jeder Arzt stets „Herr Doktor“ ist, trübte offenbar den Blick auf den Akteninhalt.

Diese einfache Überlegung zeigt, dass die Zwangseinweisung nur deshalb erfolgte, weil der Richter am Amtsgericht Eberl erkannt hatte, dass Mollath sich **generell** weigert, durch einen Psychiater exploriert und untersucht zu werden, und die Zwangseinweisung allein von der Erwartung getragen war, Mollath werde durch den Freiheitsentzug zermürbt und zu der bislang verweigerten Kooperation gezwungen werden können.

2. In der Würdigung des den Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth betreffenden Verhaltens wird in der Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg zwar festgehalten:

*„Zutreffend ist, dass der Anzeigerstatter Untersuchungen von Beginn der Maßnahme an verweigert hatte.“ –*

dann aber hieran die den Sachverhalt **unmittelbar verfälschende** Behauptung angeschlossen, dass

*„...es aber entgegen des der Entscheidung des BVerfG zu Grunde liegenden Sachverhaltes nicht an einer freiwilligen Mitwirkung des Anzeigerstatters fehlte.“ (S. 4 der Verfügung vom 26.2.2013)*

**Gänzlich verschwiegen** wird in der Verfügung der Staatsanwaltschaft folgender Satz aus dem ihren Feststellungen zugrunde gelegten Gutachten des Dr. Leipziger vom 25.7.2005:

*„Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 **bereits zu Beginn seiner stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte**, kam der Verhaltensbeobachtung des Angeklagten im Hinblick auf die in Auftrag gegebene Begutachtung besondere Bedeutung zu.“ (Gutachten des Dr. Leipziger vom 25.7.2005, S. 22)*

Mollath hatte also unmissverständlich erklärt, dass er „jegliche“ Form der Mitwirkung an der gewünschten psychiatrischen Untersuchung weiterhin verweigere und er Gespräche nur führen werde, soweit dies die „*aktuellen Bedürfnisse*“ – eben der zwangsweisen Unterbringung – mit sich brächten. Dass ein aus seiner gewohnten Umgebung und seinem persönlichen Umfeld durch die Polizei herausgerissener und in eine psychiatrische Anstalt zwangsweise verbrachter Mensch bestimmte Dinge der neuen Situation angepasst regeln und hierzu auch kommunizieren muss, ist selbstverständlich, macht aber die „Beobachtung“ dieser Kommunikation noch nicht zu „*einer freiwilligen Mitwirkung*“. Mollath konnte sich dieser Beobachtung nicht entziehen, weil er **zwangsweise** untergebracht war.

**3. Kein einziges Wort** verliert die Staatsanwaltschaft auf die weitere Leitlinie des Bundesverfassungsgerichts für den Fall einer Unterbringung trotz mangelnder Kooperationsbereitschaft:

*„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden.“*

Das konkrete Untersuchungskonzept muss also sowohl von dem Gutachter, den das Gericht gemäß § 81 StPO vor der Anordnung der Unterbringung anzuhören hat, als auch in dem Unterbringungsbeschluss dargelegt werden. Dass die die zwangsweise Einweisung in einen mehrwöchigen Klinikaufenthalt von der Hoffnung getragen wird, die Beobachtung des Beschuldigten während dieser Zeit werde trotz fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten schon irgendwie etwas „Verwertbares“ zutage treten, ist seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 für die zeitweilige Unterbringung nicht mehr ausreichend<sup>4</sup>. Der Einweisung muss ein *konkretes* Untersuchungskonzept zugrunde liegen und es muss seinerseits *geeignet* sein, die erstrebten Erkenntnisse über eine Persönlichkeitsstörung hervorzubringen. Damit verbunden ist *verfahrensrechtlich* eine Begründungs- und Dokumentationspflicht hinsichtlich des Untersuchungskonzepts sowohl im sachverständigen Gutachten als auch in dem die Einweisung anordnenden Gerichtsbeschluss<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Pollähne in Recht und Psychiatrie 2006, 213.

<sup>5</sup> Rzepka in Recht und Psychiatrie, 2002, 123 (Anm. zu der BVerfG-Entscheidung vom 9.1.2001).

Ein derartiges Untersuchungskonzept hatte der vom Amtsgericht Nürnberg in der Hauptverhandlung am 22.4.2004 gehörte Sachverständige Thomas Lippert **nicht** unterbreitet. In dem beim Amtsgericht geführten Wortprotokoll heißt es über das mündlich erstattete Gutachten lediglich:

*„Beim Angeklagten liegt eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose, vor. Die Prognose ist ungünstig, da keine Einsicht vorliegt. Es besteht die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte Opfer werden können. Es könnte nur eine stationäre Behandlung weitere Erkenntnisse bringen.*

*Ich empfehle eine stationäre Behandlung im BKH Ansbach oder Erlangen. Es müssen 6 Wochen genügen, um ein genaueres Gutachten zu erstellen.“*  
(Bl. 130 d.A der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03.)

**Kein Wort** über ein Untersuchungskonzept, in welchem dargelegt wird, dass die „Beobachtung“ des Beschuldigten trotz seiner fehlenden Kooperationsbereitschaft einen Erkenntnisgewinn verschaffe. Ebenso enthalten auch die Beschlüsse des Richters am Amtsgericht Eberl vom 22.4.2004 und vom 16.9.2004 **kein Wort** zu dem vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen Untersuchungskonzept. Der Richter am Amtsgericht Eberl überließ es dem **freien** Ermessen des beauftragten Gutachters, was er an dem Beschuldigten beobachten wolle und wie intensiv dies geschehen solle. Gerade diese völlige Freiheit bei der Beobachtung des Zwangsinternierten, welche der Amtsrichter dem von ihm beauftragten Gutachter belassen hatte, bedeutet eine ohne jede richterliche Einschränkung sich vollziehende **Totalbeobachtung**, welche das Bundesverfassungsgericht für die Zukunft vermieden wissen wollte. Eine Totalbeobachtung meint nicht etwa, dass der Beschuldigte 24 Stunden am Tag mit einem Scheinwerfer bestrahlt, von Wachleuten ununterbrochen beobachtet oder von Kameras gefilmt werde. Totalbeobachtung meint die Beliebigkeit des Eindringens in die Privatsphäre des „Beobachtungsobjekts“ sowie die Willkürlichkeit in der Fixierung des von ihm Gehörten und Gesehenen.

Diese Beliebigkeit und Willkürlichkeit der an Mollath gemachten Beobachtungen sowie ihrer Fixierung, wie sie in der Strafanzeige auf den Seiten 25 – 39 dargestellt ist –

es geht dort kunterbunt durcheinander: mal ist die angeblich paralogische Berufung Mollaths auf das Grundgesetz notierenswert, mal die Beschäftigung mit seiner persönlicher Freiheit, mal dann nur sein Wunsch nach Kernseife und Biolebensmitteln, mal ist die persönliche Hygiene Thema, mal sind es die Details der Nahrungsaufnahme auf seinem Zimmer, mal sein meinungsweisender Einfluß auf andere Patienten usw. usf. –,

ist es gerade, was die **Totalbeobachtung** ausmacht. Weil jedes Untersuchungskonzept fehlt, greift die Beobachtung potentiell auf **alles** zu, den angeblichen Gestank wie das aufgeschnappte Gespräch, die Kernseife wie die Freiheit, ohne dass der Beobachtete irgendwie wüsste, **was** denn nun bedeutsam sei, **wer** ihn gerade beobachtet und was an **zufälligen** Notizen hiervon übrig bleibt.

Diese Missachtung der vom Bundesverfassungsgericht für die Anordnung einer einstweiligen Unterbringung gesetzten Schranke –

*„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden.“ –*

ist nicht etwa ein Manko, welches auf der Ebene einer „noch vertretbaren“ Entscheidung abgehandelt werden darf. Diese vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte verfahrensrechtliche Schranke betrifft die unmittelbaren Voraussetzungen einer **Freiheitsentziehung** und damit die Einschränkung eines elementaren Grundrechts, welches im Grundgesetz mehrfach geschützt ist (Art 2 Abs. 2 Satz 2 sowie die grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 104 GG). Sie wurde durch den Richter am Amtsgericht Eberl schlicht **ignoriert**. Dieser Ungehorsam gegenüber einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der von ihr ausgehenden Bindungswirkung (Art. 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) ist ein Rechtsbruch, der den Tatbestand des § 339 StGB erfüllt; angesichts der Kenntnis des Richters von dieser Entscheidung geschah der Rechtsbruch vorsätzlich<sup>6</sup>. Somit ist der Vorwurf der schweren Freiheitsberaubung weiterhin aufrechtzuerhalten.

---

<sup>6</sup> Die Kenntnis ist in diesem Stadium des Verfahrens zu unterstellen; ob sie tatsächlich zu bejahen ist, könnte im Rahmen der Ermittlungen geklärt werden. Es ist fatal, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg, statt das Ermittlungsverfahren zu eröffnen und den Beschuldigten die Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, mit Entschlossenheit dabei bleibt, den angezeigten Vorgang nach der bisherigen Aktenlage abzuhandeln. So gerät sie notwendigerweise auf das Gleis, in einer Hilfserwägung den Rechtsbruch grundsätzlich zu bejahen und ihn nur in seiner Bedeutung herabzumindern, ihn also auf die Ebene einer gelegentlich halt vorkommenden „unrichtigen Rechtsanwendung“ herabzustufen (Verfügung vom 26.2.2013, S. 3). Immerhin **das** bleibt nach der von der Staatsanwaltschaft Augsburg getroffenen Entscheidung an dem Richterkollegen aus Nürnberg hängen. So etwas ist die notwendige Folge einer Denkungsart, in welcher die Justiz nur als Bastion verstanden wird, die es zu verteidigen gilt.



**4. Höchst erstaunlich** ist der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg sich offenbar allein auf die Einsichtnahme in die ihr von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übermittelten Strafsakten in der Sache des Gustl Mollath beschränkt und zusätzliche Ermittlungen nicht geführt hat (vgl. S. 2 der Verfügung vom 26.2.2013, S. 2 oben). Die über Mollath in der Klinik für Forensische Psychiatrie während seines Zwangsaufenthaltes dort im Februar/März 2005 geführte Akte („Krankenakte“) scheint offenbar nicht eingesehen worden zu sein. Mollath hätte hierzu seine Zustimmung erteilt.

Dies bedeutet, dass sich alle Feststellungen über die „Beobachtung“ Mollaths während seines Aufenthalts, über den Inhalt der mit ihm seitens der Ärzte, Pfleger und Insassen geführten Gespräche, über sein Verhalten etc. **allein** sich stützen auf die entsprechenden Angaben in dem Gutachten des Dr. Leipziger, welches er nach dem Zwangsaufenthalt Mollaths für das Amtsgericht Nürnberg erstattet hatte.

Dies läuft darauf hinaus, die Bekundungen eines **Beschuldigten** zur maßgeblichen Grundlage für die Beurteilung des auf ihm lastenden Verdachts einer Straftat zu machen. Das ist für eine Staatsanwaltschaft kein übliches, sondern ein **willkürliches** Herangehen an ihre Aufgaben. Sollte dies ein Maßstab für die Behandlung anderer Ermittlungsverfahren werden, hätten die Staatsanwaltschaften in Bayern bald nichts mehr zu tun.

### **Zusammenfassung:**

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26.2.2013 mißachtet weiterhin die klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 9.10.2001. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Augsburg bedeutet, dass in Bayern auch künftig Beschuldigte, die sich einer psychiatrischen Untersuchung entziehen wollen, für die Dauer von sechs Wochen in psychiatrischen Krankenhäusern eingesperrt werden dürfen, selbst wenn der Beobachtung kein konkretes fallbezogenes Untersuchungskonzept zugrunde liegt, die zwangsweise Unterbringung deshalb auf die Erlaubnis einer vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich untersagten **Totalbeobachtung** hinausläuft.

Abschließend bitte ich darum, mir vor einer Abhilfeentscheidung und vor Versendung der Akte an die Generalstaatsanwaltschaft München kurzfristig für zwei Tage Akteneinsicht zu gewähren (ohne die beigezogenen Akten aus Nürnberg). Ich bitte um Übersendung der Akte auf mein Büro. Sofortige Rückgabe wird anwaltlich zugesichert.

Der Rechtsanwalt